

- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin
- e) die zentralen Leitungen der Künstlerverbände der Deutschen Demokratischen Republik
- f) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- g) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend
- h) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 31. August in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) eine Kurzbiographie.

§ 7

(1) Beim Ministerium für Nationale Verteidigung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Er überprüft und koordiniert die eingegangenen Vorschläge, legt ihre Rangfolge fest und bereitet ihre Vorlage beim Ministerrat vor.

(2) Der Auszeichnungsausschuß wird vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit sowie dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung reicht die Auszeichnungsvorschläge im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei beim Ministerrat zur Bestätigung ein.

§ 8

Die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung, den Minister für Staatssicherheit und den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils in ihrem Dienstbereich im Namen des Ministerrates jährlich in der Regel zum 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee.

§ 9

(1) Zum „Theodor-Körner-Preis“ gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite ein Bildnis Theodor Körners mit der Inschrift „Theodor Körner“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT und 2 Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit hellgrauem Band bezogen ist. Das Band ist 24 mm breit und weist beiderseits je einen steingrauen Streifen von 1 mm Breite und in der Mitte einen schwarz-rot-goldenen Streifen von 6 mm Breite auf.

(4) Die Interimsspange ist rechteckig, mißt 24 mm X 12 mm und ist mit gleichem Band bezogen. In der Mitte ist das Staatselement der Deutschen Demokratischen Republik aufgesetzt.

§ 10

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(3) Die Trageweise der Medaille und der Interimsspange an der Uniform regeln die jeweiligen Dienstvorschriften.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung Nr. Pr. 23/2* über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste

vom 11. Mai 1970

In Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der 2. Nachtrag** des mit der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in Kraft gesetzten Preiskataloges für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969 wird mit dieser Anordnung in Kraft gesetzt.

§ 2

Im 1. Nachtrag zum Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969 (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau

* Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 (GBl. II Nr. 78 S. 486)

** Die Auslieferung des 2. Nachtrages zum Preiskatalog erfolgt durch den VEB Metalleichtbaukombinat, 7H Leipzig Brühl 76.